

1. Geltungsbereich

Die Lieferung der Produkte erfolgt auf Basis des Liefervertrages und der nachfolgenden Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Praxair Surface Technologies GmbH (Praxair) dem schriftlich zustimmt. Dieser Zustimmung bedarf es auch, wenn Praxair Lieferungen in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Bestellung, Lieferung und Gefahrübergang

- 2.1 Praxair liefert bestellte Produkte bzw. erbringt ihre Leistung innerhalb der vereinbarten Frist oder, sofern keine Frist vereinbart wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Bestellung bei Praxair.
- 2.2 Praxair stellt seine Produkte ab Werk (EXW Incoterms 2010) zur Verfügung.

3. Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Vertragsbestandteil sind die produktspezifischen Sicherheitsdatenblätter.
- 3.2 Mit dem Einsatz der Produkte können Gefahren für Personen und Eigentum verbunden sein. Der Kunde hat in alleiniger Verantwortung alle Personen, die mit den gelieferten Produkten in Verbindung kommen, vor diesen Gefahren zu warnen und dafür Sorge zu tragen, dass die für den Umgang mit der Produkte einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der Stand der Technik eingehalten werden.

4. Verwendungsrisiko und Garantien

Praxair übernimmt keine Gewähr dafür, dass gelieferte Produkte oder erbrachte Leistungen für die vom Kunden geplante Verwendung geeignet sind und in Herstellungs- oder anderen Verfahren oder Abläufen die gewünschten Resultate erzielen. Gleiches gilt für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Produkte.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Aufrechnung

- 5.1 Der Rechnungsbetrag, zzgl. Umsatzsteuer, ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug netto Kasse fällig und zahlbar.
- 5.2 Der Kunde kommt mit seiner Zahlungspflicht spätestens in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt bei Praxair eingeht.
- 5.3 Der Kunde darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die entweder unstreitig, von Praxair anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt auch für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis Eigentum der Praxair. Werden die gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet, so geschieht dies lediglich im Auftrag der Praxair; Eigentümer der durch die Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sachen ist Praxair. Tritt infolge der Be- oder Verarbeitung oder in sonstiger Weise eine Verbindung oder Vermischung der Produkte der Praxair mit Sachen ein, die im Eigentum dritter Personen stehen, so erwirbt Praxair am Ergebnis dieses Vorgangs Miteigentum gemäß §§ 947 und 948 BGB.
- 6.2 Der Kunde tritt sämtliche ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe der Praxair zustehende Forderungen (inkl. Umsatzsteuer) an Praxair ab.
- 6.3 Über Pfändungen sowie sonstige Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde Praxair unverzüglich zu informieren. Praxair entstehende Interventionskosten trägt der Kunde, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden.

7. Rechte des Kunden bei mangelhafter Lieferung oder Leistung und Lieferverzug

- 7.1 Dem Kunden obliegt es, die von Praxair gelieferten Produkte gemäß § 377 HGB, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation, zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Mängel, die im Rahmen der Einganguntersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 7.2 Hat der Kunde einen Mangel rechtzeitig gerügt hat, stehen ihm die unter lit. a) bis d) genannten Rechte zu.
 - a) Praxair behält sich nach eigener Wahl vor, den Mangel im Wege der Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Produkte zu beheben. Gesetzliche Bestimmungen, wonach Praxair berechtigt ist, eine Nacherfüllung zu verweigern, bleiben unberührt.
 - b) Wenn die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist, von Praxair verweigert wird oder gemäß § 440 Satz 2 BGB scheidet, ist der Kunde zum Rücktritt oder zur Minderung des Lieferpreises gemäß lit. c) berechtigt.
 - c) Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Lieferpreises ist der Kunde erst berechtigt, nachdem Praxair eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos hat verstreichen lassen. Einer solchen Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, insbesondere wenn Praxair die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Gesetzliche Ausschlüsse des Rücktrittsrechts bleiben unberührt. Nach erfolgtem Rücktritt haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogenen Nutzungen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten.
 - d) Soweit der Kunde nach seiner Wahl Nacherfüllung gemäß lit. a) verlangen, vom Liefervertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann, ist Praxair berechtigt, den Kunden aufzufordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Übt der Kunde seine Rechte nicht fristgerecht aus, so ist er nicht mehr berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.
- 7.3 Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung, verjähren in zwölf Monaten, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht längere Verjährungsfristen vorsehen.
- 7.4 Im Falle des Lieferverzugs haftet Praxair nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Verzögerungsschaden ist für jeden vollendeten Tag des Verzugs auf 1% des Nettorechnungsbe-

trags für die verspätete Lieferung, maximal jedoch auf 5 % Nettorechnungsbetrags für die verspätete Lieferung beschränkt, wobei Praxair nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden haftet.

8. Abnahme

Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, sind die erbrachten Leistungen durch den Kunden unverzüglich nach Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Soweit die Leistungen vertragsgemäß sind, hat der Kunde gegenüber Praxair unverzüglich die Abnahme zu erklären. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsinhalt fest, teilt er dies Praxair unverzüglich schriftlich mit. Die Abnahme gilt nach Ablauf zweier Wochen nach Zusendung der Leistung als erfolgt, jedenfalls aber soweit der Kunde die gelieferte Leistung nutzt.

9. Haftung

- 9.1 Praxair haftet im Fall einer vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei mangelhafter Lieferung, auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz nur im Fall des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ein Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Praxair - außer in den Fällen des Vorsatzes - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht im Fall eines Personenschadens.
- 9.2 Im Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Fall der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit des Produkts zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Praxair nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften nicht für Nichterfüllung oder Verzug, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Krieg, Sabotage, Explosion, Streik, Absperrung, Mobilmachung, Ausfall der Energieversorgung und von Rohmaterial, Maschinenschäden, die auf anderen Gründen als mangelhafter Wartung beruhen, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse sowie sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der betreffenden Vertragsparteien verursacht werden. Ist die Herstellungs- und/oder Lieferkapazität von Praxair nur teilweise von höherer Gewalt betroffen, ist Praxair berechtigt, die verbleibende Kapazität anteilig auf dem Kunden und anderen Abnehmern aufzuteilen.

11. Einhaltung von Exportkontrollvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten, die unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (dies sind jedenfalls die Export Administration Regulations, 15 C. F. R. Parts 730-760 und/oder die International Traffic in Arms Regulations, 22 C. F. R. Part 120 - 130) und der Staatsgewalt jedes anderes Landes mit Zuständigkeit für die Parteien oder die Rechtsgeschäfte, die diesen Bedingungen unterliegen, gelten. Dies schließt ein, keine Güter oder technische Daten, die von Praxair geliefert worden sind, an eine Person oder eine Zieladresse weiterzuleiten, zu exportieren oder zu reexportieren, wenn eine solche Weiterleitung, ein solcher Export oder Reexport eine Verletzung der Exportkontrollvorschriften wäre. Der Käufer verpflichtet sich, Praxair alle Exportkontrollinformationen zu geben, die für Praxair erforderlich sein können, um die Exportkontrollvorschriften einhalten zu können. Dies sind mindestens der Name und die Adresse des Endbenutzers, die Art der Endanwendung jedes von Praxair gekauften oder bearbeiteten Gegenstandes und das Land der letzten Zieladresse. Praxair behält sich das Recht vor, jede durch den Kunden gegebene Bestellung zurückzuhalten, wenn festgestellt wird, dass er Exportkontrollvorschriften verletzt hat oder hierzu in Verdacht steht. Dies gilt ebenso, wenn für einen Auftrag keine Export- oder Reexportgenehmigung von der zuständigen Behörde erlangt werden kann. Praxair ist berechtigt, diesen Bedingungen unterliegende Verträge außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde die Bestimmungen dieses Absatzes verletzt. Die Bestimmungen dieses Absatzes bestehen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

12. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 13.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferungen von Praxair das für die Auslieferung zuständige Werk von Praxair.

14. Datenschutz

Praxair verarbeitet automatisiert die Kontaktdaten des Kunden und dessen Ansprechpartner. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung nur nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes..